



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.115/16-Pr/7/96

Rat Dr. Gabler/5435

An das  
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Parlament  
1016 W i e n

Betreff:  
Kabel-Rundfunkgesetz,  
Entwurf,  
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>77</u> -GE/19	<u>16</u>
Datum: 23. OKT. 1996	
Verteilt	<u>21. 10. 96</u>

*J. Wörner*

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum vom Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst mit Zl. 600.430/7-V/4/96 vom 12.9.1996 ausgesendeten Entwurf eines Kabel-Rundfunkgesetzes zur do. gefälligen Kenntnisnahme.

25 Beilagen

Wien, am 15. Oktober 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.115/16-Pr/7/96

Rat Dr. Gabler/5435

An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Ballhauspl. 2  
1014 W i e n

Betreff:  
Kabel-Rundfunkgesetz,  
Entwurf,  
Stellungnahme

Zum mit do. Zl. 600.430/7-V/4/96 vom 12.9.1996 übermittelten Entwurf eines Kabel-Rundfunkgesetzes wird seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 30:

Die in dieser Bestimmung für Kabel-Rundfunkveranstalter festgelegte Verpflichtung, für bestimmte Aufrufe und Meldungen kostenlos Sendezeit zur Verfügung zu stellen, bedarf insoferne einer Ergänzung als auch die Verpflichtung, daß im Krisen- oder Katastrophenfall mit diesem in Zusammenhang stehende **Rechtsvorschriften durch unveränderte Wiedergabe während der Sendezeit verbindlich kundzumachen sind, normiert werden müßte.**

Kundmachungen von Verordnungen (u.a.) im Rundfunk sind in einigen in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fallenden Gesetzen (Energieleitungsgesetz 1982, Versorgungssicherungsgesetz 1992, Preisgesetz 1992) vorgesehen.

Im übrigen sollte auch hinsichtlich der im § 30 des Entwurfs geregelten Aufrufe und anderen wichtigen Meldungen in

- 2 -

Krisen- und Katastrophenfällen die Verpflichtung zu deren unveränderter Wiedergabe festgelegt werden.

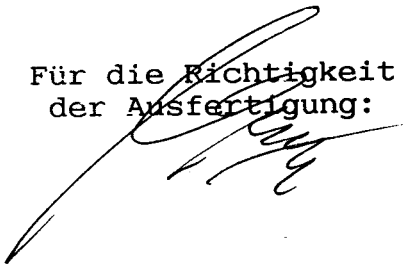
25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 15. Oktober 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'Benda', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.